

# Amts - Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— No. 14. —

---

Breslau, den 31. Juli 1811.

---

## Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

---

Nro. III. Die Expedition der Passir-Zettel und die mit den Kaufleuten zu führenden Annotations- und Conto-Bücher über erhaltene und versandte hochimpostirte Waaren betreffend. Breslau, den 16ten Juli 1811.

Es beruhet in den schon bestehenden Vorschriften, daß in den Passir-Zetteln die Quantität der zu versendenden Objecte, nach Anzahl, Maaß, Gewicht und Werth, nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben angesetzt werden muß; ferner, daß in Fällen, in welchen der Passir-Zettel nicht Raum genug gewährt, um sämtliche Objecte aufzunehmen, die Declaration des Versenders dem Passir-Zettel angefleget oder angestempelt seyn muß.

Es ist indeß wahrgenommen worden, daß in den Declarationen häufig das Quantum der Objecte mit Zahlen angegeben ist, wodurch der Zweck jener Vorschrift umgangen und mancherlei Unrichtigkeiten und Verfälschungen begünstiget werden. Da jedoch die angestempelte Declaration nichts weiter als den offen bleibenden Raum des Passir-Zettels vertritt; so versteht es sich von selbst, daß auch in dieser Anzahl, Maaß, Gewicht und Werth mit Buchstaben ausgeschrieben werden muß. Damit aber hierin überall ein gleichmäßiges Verfahren statt finde; so ist solches von der Königlichen Abgaben-Section im hohen Finanz-Ministerio per Rescriptum vom 21sten v. M. ausdrücklich vorgeschrieben worden.

Es werden demnach die Accise- und Zoll-Ämter des Breslauer Regierungs-Departements befehliget, dieser Vorschrift genau nach zu leben, und die Kaufleute des Orts zur Ertheilung der vorgeschriebenen Declarationen aufzufordern.

Ferner ist bemerkt worden, daß die Expeditionen-Behörden bei Anfertigung der Passir-Zettel, besonders über hochimpostirte Gegenstände, nicht vorsichtig genug zu Werke gehen, so daß es den Besizern heimlich eingebrachter Waaren leicht wird, sich einen Passir-Zettel darüber zu erschleichen.

Um diesem künftig vorzubeugen, muß, wie bereits in einigen Provinzen geschieht, ein besonderes Annotations-Buch:

„über die von den Kaufleuten des Orts erhaltenen und versandten hochimpostirten Objecte, angelegt werden; und jeder Kaufmann darin ein eigenes Conto erhalten, welches auf der linken Seite die An- und auf der rechten Seite die Abschreibung der Gegenstände enthält.“

Um dieses Buch mit Nutzen führen zu können, ist es erforderlich, daß die versteuerten Bestände an hochimpostirten Objecten bei den Kaufleuten aufgenommen, demnachst in dasselbe eingetragen, und sobald der Kaufmann hochimpostirte Waaren versteuert oder mit Passir-Zetteln von andern Orten erhält, solche unter Alegirung des Monats und der Besteuerungs-Nummer nachgetragen, bei Verwendung derselben aber unter Anführung des Tages, der Nummer des Passir-Zettels und des Orts der Bestimmung, darin abgeschrieben, und besagtes Buch in Ansehung eines jeden Kaufmannes monatlich abgeschlossen, das Quantum der Abschreibung von dem Quanto der Anschreibung abgezogen und so der verbliebene Bestand excl. des Debits in Loco, der von Zeit zu Zeit gleichfalls ausgemittelt und abgeschrieben werden muß, übertragen, auch dasselbe vor der Ausfertigung des Passir-Zettels jedesmal nachgesehen werde, um zu prüfen: ob die declarirte Quantität nach dem Verhältniß der Anschreibung auch abgesandt werden könne.

In den mit Stadt-Inspectoren besetzten Städten, muß das Annotations-Buch quartaliter geprüft und zur Calculatur-Revision mit eingesandt, in den kleinen Städten aber kann solches dauernd fortgeführt werden, und wird den Herrn Steuer-Räthen hierbei zur Pflicht gemacht, sich solches bei jedesmaliger Revision vorlegen zu lassen, um selbiges genau durchzugehen.

Sämmtliche Accise- und Zoll-Ämter des Breslauer Regierungs-Departements werden angewiesen, vorsehend gegebene Vorschriften genau zu befolgen. Nachrichtlich wird den Ämtern hiebei bekannt gemacht, daß unter hochimpostirte Waaren diejenigen zu verstehen sind, welche 10 pro Cent und darüber an Abgaben entrichten.

Breslau, am 16ten Juli 1811.

## Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 112. Betreffend das Markt-Verkehr. Breslau, den 18ten Juli 1811.

Das Edict vom 20sten November v. J. über den Auf- und Verkauf, welches einen völlig freien Marktverkehr einführt, ist hin und wieder mißverstanden worden.

Man hat nämlich aus dem 3ten §. dieses Edicts:

„wo an Markt-Tagen das Aufkaufen und Verkaufen in und vor den Thoren, so wie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem Markte untersagt ist,“

gefolgert, daß an Markt-Tagen der Vor- und Aufkauf des Getreides, aller Art trockner und grüner Gemüse, des Feder-Viehes, mit einem Worte aller Vicualien, so der Stadt zugeführt werden, des Holztes und der Steinkohlen, so wie der Verkauf des Getreides nach der Probe an Markt-Tagen und das Hausiren in der Stadt untersagt sei.

Dies ist aber keinesweges der Fall. Es steht vielmehr jedem frei, Producte und Fabricate aller Art für sich und für andre zum eignen Bedarf und zum Wieder-Verkauf auf jede beliebige Weise zu jeder Zeit, (die während des öffentlichen Gottes-Dienstes, und an Sonn- und Fest-Tagen ausgenommen,) an jedem schicklichen Ort zu kaufen und zu verkaufen, und die einzige Beschränkung in Hinsicht des letztern ist bloß die, daß an Markt-Tagen diese Kauf- und Verkaufs-Geschäfte, bloß auf dem Markte geschlossen werden dürfen.

Die bisher bestandenen Verordnungen also, nach welchen gewisse Markt-Stunden abgehalten werden mußten, nach welchen das zur Stadt gebrachte Getreide nicht wieder aus der Stadt gelassen wurde, gewisse Gewerke auf gewisse Waaren ein Verkaufs-Recht ausüben durften, Niemand dem andern in den Kauf fallen und auf eine Waare mitbieten durfte, der sogenannte Verkauf des Getreides nach der Probe verboten war, nach welchem ferner mit Victualien in den Städten nicht haufert werden durfte, und welche sie sonst noch seyn mögen, haben sämmtlich aufgehört.

Die Polizei-Behörden haben jetzt nur darauf zu sehen:

- 1) daß Niemand im freien Markt-Verkehr gestöhrt werde;
- 2) daß jeder sich richtiger und gestempelter Maße und Gewichte bediene;
- 3) daß keine der Gesundheit nachtheilige Victualien ausgebaut werden, in welcher Hinsicht insbesondere in Betreff des einzubringenden Fleisches noch nachträgliche Bestimmungen erfolgen werden, daher annoch bis dahin das vom Lande eingehende Fleisch auf den öffentlichen Markt gebracht werden muß;
- 4) daß wenn Waaren außer Markt-Tagen nicht auf dem Markte feil geboten werden, die Passage nicht gehemmt werde;
- 5) auch daß die Hausirerei nicht zu einem Vorwande des Bettelns, der Dieberei oder sonst unerlaubter Geschäfte gemißbraucht werde.

Uebrigens müssen sich die Polizei-Behörden aller willkürlichen Auslegung des Edicts vom 20sten Novbr. a. pr. enthalten.

G. XIV. Juli 301. Breslau, den 18ten Juli 1811.

Königliche Preussische Breslausehe Regierung.

---

Nro. 113. Betreffend die bei Aufnahme der Kinder in das Militair-Waisenhaus zu Potsdam, über die bestandene Blattern-Krankheit derselben beizubringenden Atteste. Breslau den 20sten Juli 1811.

Da von dem Directorio des Potsdamschen Militair-Waisenhauses beschlossen worden, von jetzt an kein Kind in das Potsdamsche Militair-Waisenhaus aufzunehmen, oder auf solches Pflege Gelder aus dem Fond der Anstalt zu bewilligen, von welchem nicht erwiesen werden kann, daß es entweder die natürlichen oder die  
Schutz-

Schutzblättern überstanden hat, und daß daher bei künftigen Gesuchen um Reception oder Pflege-Gelder Bewilligung, außer den gewöhnlichen Tauf- und Gesundheits-Attesten, letztern noch ausdrücklich ein Zeugniß über die erfolgte Einimpfung der Schutz-Blättern, oder daß das Kind die natürlichen Blättern gehabt habe, jedesmal beigefügt werden muß, mithin auf Gesuche obigen Inhalts, denen ein dergleichen Impf-Attest nicht beigefügt ist, in Zukunft nicht reflectirt werden kann, so wird solches hiermit auf Veranlassung gedachten Directorii, den sämtlichen Land- und Steuer-Räthen, Polizei-Behörden, Magisträten, Kreis- und Stadt-Physicis und wem es sonst zu wissen nöthig ist, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

M. IV. 722. Breslau den 20 Juli 1811.

### Militair- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 114. Betrifft die allgemeine Kirchen-Collecte zum Neubau der Kirche zu Seiffersdorff, Löwenberger Kreises. Breslau den 20sten Juli 1811.

Da das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht, im hohen Ministerio des Innern, unterm 4ten d. M. eine allgemeine Kirchen-Collecte zum Neubau der Kirche zu Seiffersdorff, Löwenbergischen Kreises, bewilliget hat; so wird solches den geistlichen Behörden des Departements, mit dem Auftrage eröffnet: in sämtlichen Kirchen des sie betreffenden Sprengels, nach vorher gegangener Vermeldung von der Kanzel, diese Collecte anstellen zu lassen, und das, was eingehen wird, zu seiner Zeit, unter der gewöhnlichen Nachweisung, an die Haupt-Collecten-Casse, zur weitem Beförderung einzusenden.

G. S. VI. Juli 33. Breslau den 20sten Juli 1811.

### Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 115. Betreffend, die von den Vorstehern und Directoren gelehrter Schulen einzureichende Protocolle und tabellarische Uebersicht der Abgehenden und geprüften Abiturienten. Breslau den 21sten Juli 1811.

Sämmtlichen Vorstehern und Directoren gelehrter Schulen wird hierdurch aufgegeben, daß sie künftig den Abiturient-Arbeiten, die am Ende eines jeden Semesters

meisters von Uns an das Königl. Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht eingesandt werden, zugleich beizulegen haben:

- 1) die bei der Prüfung aufgenommenen Protocolle in duplo;
- 2) eine tabellarische Uebersicht der Abgehenden und Geprüften, gleichfalls in duplo und nach folgenden Rubriken:
  - a) Nahmen der Abiturienten;
  - b) Geburts-Ort;
  - c) Stand des Vaters;
  - d) Alter des Abiturienten;
  - e) wie lange er das Gymnasium besucht;
  - f) wie lange er in der ersten Classe gelesen hat;
  - g) Aufführung;
  - h) Fähigkeiten;
  - i) was und wo er studieren wird;
  - k) ob er vom Militair frei sey;
  - l) Urtheil über den Ausfall seiner Prüfung.

Wir erwarten die Beobachtung dieser Vorschrift von nächsten Michaelis an.

G. IX. Juni 55. Breslau den 21sten Juli 1811.

### Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 116. Wiederholte Verordnung, wegen Aufstellung von Wegweisern auf den Land-Strassen. Breslau den 22sten Juli 1811.

Es ist der Königl. Regierung angezeigt worden, daß an Kreuz- und Scheide-Wege, besonders in den Wäldern, theils gar keine Wegweiser existiren, theils aber auch von den noch stehenden die Arme weggebrochen sind, oder die Schrift verwischt ist; so daß der Reisende in unbekanntem Gegenden, wenn ihm nicht grade

an

an einem Scheidewege zufällig Jemand begegnet, nicht selten einen ganz falschen Weg einschlägt und sich besonders in den waldbichten Gegenden Ober-Schlesiens von selbst gar nicht orientiren kann. Den Herren Landrathen der Kreise hiesigen Regierungs-Departements wird daher die deshalb erlassene Verordnung in wiederholte Erinnerung gebracht und denselben anbefohlen, dafür ernstlich zu sorgen, daß auf Land-Straßen an allen Kreuz- und Scheide-Wegen, es sey im Felde oder Walde neue Wegweiser aufgestellt und die alten mangelhaften in Stand gesetzt werden; auch haben dieselben darauf zu halten, daß zur Schrift gute Dehlarbe genommen werde, weil solche sonst in wenig Monaten unleserlich wird.

Wie allem diesem genügt worden, haben Selbige binnen 8 Wochen an die recepti anhere anzuzeigen.

Uebrigens wird Ihnen hierbei annoch besonders zur Pflicht gemacht, hienunter Niemanden nachzusehen; und sollte ja, wie doch nicht zu vermuthen ist, diese polizeiliche Verordnung außer Acht gelassen werden, so haben die Herren Landräthe gedachte Wegweiser auf Rechnung der Säumigen aufsetzen zu lassen und die dabei verursachten diesfälligen Kosten beizutreiben.

P. IV. Juni 64. Breslau den 22sten Juli 1811.

### Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 117. Wegen der wieder herzustellen Münz-Verifications-Bureau.  
Breslau, den 23sten Juli 1811.

Es ist Hdhern Orts resolvirt worden, die Verfügung vom 21sten April C., welche in dem Amts-Blatt No. 1. vom 1sten Mai d. J. zu 3. abgedruckt ist, wornach in Abtcht der Benutzung des bestehenden Verifications-Bureau aller Zwang aufhören soll, dahin abzuändern, daß das Verifications-Bureau hieselbst, wie solches früher bestanden, gegenwärtig wieder hergestellt werden soll.

Es werden also die Forderungen des unten stehenden Publicandi vom 27sten April v. J. hierdurch wieder in die strengste Wirkksamkeit gesetzt, und es wird solches hiermit nicht nur zur Kenntniß des Publikums gebracht, sondern es werden auch sämtliche Cassen, Gränz-Post-Accise und Zoll-, desgleichen die Consum-

sumtions-Steuer-Aemter hiermit angewiesen, sich nach dem besagten Publicando genau zu achten.

Insbefondere wird den Accise- und Zoll-Aemtern aufgegeben, die eingebrachte über 150 Rthlr. betragende Scheidemünze, wenn sie auch nicht durch die Post vom Auslande eingeht, sondern von Particuliers, Kaufleuten, Juden u. eingebracht wird, sofort an die resp. Post-Aemter zur weitem Beförderung an das Münz-Verifications-Bureau hieselbst zu verweisen, wobei diese Behörden darauf aufmerksam sein müssen, ob etwa zum öftern solche der Einsendung nicht unterworfenen Summen Scheide-Münze an die nehmlichen Empfänger und besonders an solche eingeht, die keinen Verkehr oder Handel treiben.

G. XIV. Juli 381. Breslau, den 23ten Juli 1811.

### Königlich Preussische Breslausche Regierung.

---

## P u b l i k a n d u m.

Um den Umlauf falscher preussischer Scheide-Münze so viel als möglich zu verhindern, und um das Publikum gegen den Betrug und Unfug, welcher damit fortwährend getrieben wird, zu sichern, ist befohlen worden, daß die durch die Post vom Auslande eingehende Scheide-Münze an die Münz-Verifications-Commission zu Breslau zur Untersuchung eingesendet werden müsse, wenn die Summe über 150 Rthl. beträgt.

Auch werden alle Landesherrlichen Cassen des Departements hierdurch angewiesen, daß sie alle ihnen als falsch oder verdächtig vorkommende Münze ausstoßen, und den Einzahlern nicht zurückgeben; sondern solche an die genannte Münz-Commission einsenden. Jedoch haben die Cassen den Einzahlern einstweilen eine Quittung über die auszustoßenden Münzen zu geben, um, im Falle die Münze dennoch für gut erklärt werden sollte, ihnen deren Betrag demnächst ersetzen zu können.



Hierbei wird auch auf das Allgemeine Landrecht, Th. 2. Tit. 20. §. 261, verwiesen, wonach derjenige, welcher falsche Münzsorten zu Händen bekommt, oder sonst von deren Umlaufe zuverlässige Nachricht erhält, zur unverzüglichen Anzeige davon an die Orts-Obrigkeit verbunden ist, widrigenfalls er um den vierfachen Betrag derselben und überdies mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthl. oder mit Gefängniß auf 8 Tage bis 6 Wochen bestraft werden soll.

Denunzianten erhalten dagegen Zwei Thaler für jedes 100 Thaler falsche Münze, wenn der Einbringer ausgemittelt wird, ohne Anzeige des Einbringers aber nur  $\frac{1}{2}$  pro Cent.

Breslau, den 27sten April 1810.

### Königlich Preussische Breslausche Regierung.

---

Nro. 118. Wegen Anzeige von vorkommenden Emigrationen. Breslau, den 24sten Juli 1811.

Es ist zwar durch das Circulare vom 10ten Februar 1800 sämmtlichen Land- und Steuer-Räthen die Einsendung der Nachweisungen über ausgetretene Unterthanen im Oktober jedes Jahres aufgegeben worden; da aber diese Nachweisungen sehr unordentlich eingehen, so wird gedachte Circular-Befugung hiers mit erneuert, mit der Androhung, daß jeder, der solcher nicht pünktlich gehügt, in eine Ordnungs-Strafe von 3 Rthl. genommen werden wird.

P. III. Mai 319. Breslau, den 24sten Juli 1811.

### Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 119. Betreffend die Erhebung der Luxus-Steuer. Breslau, den 25sten Juli 1811.

Um alle Irrungen bei Einziehung der Luxus-Steuer für das neue halbe Jahr 181 $\frac{1}{2}$  zu vermeiden, ist bereits durch die in dem Amts-Blatt, 9tes Stück sub No. 73, enthaltene Verordnung vom 17ten Juni c. ad 28 und 29 festgesetzt worden, daß die pro Dezember p. bis ult. Mai c. noch statthabenden R. ste bis spätestens 14 Tagen beigetrieben, und solche an die Regierungshaupt-Casse unter besonderer Bezeichnung „Luxus-Steuer Gelder für das verfloffene halbe Jahr“ abgeführt, und binnen 3 Wochen von denjenigen Behörden, welche mit der Luxus-Steuer aus jener Periode her noch im Rückstande sein sollten, Schlußberechnungen der seit dem Dezember 1810 bis ult. Mai c. zu hebenden und erhobenen diesfälligen Gelder eingereicht werden sollen.

Noch ist dieser Verordnung nicht durchgehends genüget worden, und es wird daher die endliche Beitreibung und Einsendung aller in Rede stehenden Reste, und die Einreichung jener in duplo anzulegenden Schluß-Rechnung von allen denjenigen Behörden, die nicht entweder die schuldigen Ueberschüsse bereits ganz vollständig an die hiesige Regierungshaupt-Casse abgeführt, oder doch mit Approbation und Decharge über die im verfloffenen halben Jahre etwa vorgekommenen Zugänge und Ausfälle auf die eingerichteten Zu- und Abgangs-Designationen versehen worden sind, unfehlbar ult. August c. bei 5 Rthl. Strafe gewärtiget.

Die Schluß-Berechnung ist folgendermaßen anzulegen, als:

- 1) an Luxus-Steuer hat pro Dezember 1810 bis ult. Mai 1811 zufolge approbirter summarischen Nachweisung aufkommen sollen rthl. gr.
- 2) Hierzu kommen noch an Nachträgen =

---

Summa des Soll. Einkommens

Bis

Bis ult. August c. sind:

a) baar eingekommen rthl. gr.

b) niedergeschlagen sind vermöge

Königl. Regierungs-Dr-  
dres vom ten

Summa des Abgangs:

	Balanciret		rthl.	gr.
oder es bleiben Ausfälle noch zur Decharge zu liquidiren			,	=
Nach der obigen Angabe hat die Brutto: Einnahme				
betragen			rthl.	gr.
davon 2 pCent Lantieme ab				=
- folglich fließen zur Regierungs- Haupt- Cassa				
und sind abgeführt			rthl.	gr.

Ueber die currente Luxus-Steuer-Einnahme vom 1sten Juli bis ult. November c. sind die Administrations-Extracte demnächst nach dem unterm 21sten Mai c. sub No. 37 des Amts-Blatts 5tes Stück angeordneten Schema anzufertigen, wozu sich der unmittelbar erhaltenen gedruckten Formularen zu bedienen ist, und wird die Anfertigung und Einreichung dieser Extracte monatlich in duplo unausbleiblich gewärtiget.

Die diesfälligen Extracte, die von den Magistraten übergeben werden, sind künftig vom Consumtions-Steuer-Amt des Orts in Betref der von dem Magistrat an selbiges nach dem Extract abgeführten Summen mit attestiren zu lassen, und solche jedesmal mittelst besondern Berichts einzureichen.

Hiernach haben sämtliche mit der Erhebung und Berechnung der Luxus-Steuer-Gefälle beauftragte Behörden sich pünktlich zu achten, und die Herren Land- und Consumtions-Steuer-Räthe darauf zu attendiren, daß sowohl diese als auch die früheren in Luxus-Steuer-Regelungen ergangnen Verordnungen striete befolgt, und alle Irregularitäten vermieden werden.

F. I. Juli 559. Breslau, den 25sten Juli 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Bei dem Breslauschen Ober-Landes-Gericht von Schlesien, der Deposital-Assistent Schempe, zum zweiten Deposital-Buchhalter.

Der Polizei-Districts-Commissarius, Baron von Hohberg, Schweidnitzschen Kreises, entlassen, und an dessen Stelle der Baron von Hohberg auf Boglau, angestellt.

Der Polizei-Commissarius, Eckart, Schweidnitzschen Kreises, entlassen, und an dessen Stelle der Graf von Schweinig auf Berghoff, angestellt.

Der von Heuthausen, auf Groß-Rauden Rattiborschen Kreises, zum Polizei-Districts-Commissario des Rattiborschen Kreises.

Der Prediger Keller, in Bandau, zum Prediger nach Mangschütz, Briegschen Kreises.

Der Schulgehilfe Leichmann in Gdrisseifen, in eben der Qualität nach Hohenfriedeberg und Schweinz, Boldenhayn-Landskutschschen Kreises.

Der Schul-Candidat, Gregor Wilczek, zum Schullehrer in Alt-Sätz, Neustädtchen Kreises.

### T o d e s f a l l.

Der Polizei-Bereuter Schäffer, im 7ten Steuer-räthlichen-Departement.

---

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts = Blatts 14.

der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 13. —

Breslau, den 31sten July 1811.

## Proclama.

Von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien, werden alle diejenigen, welche

- 1) an die verlohren gegangene Recognition und Hypothequen-Schein vom 1sten März 1765 über die für die Christiane Wilhelmine Elisabeth Freiin v. Jedlitz, geborne von Schickfuß auf Kapzdorff, Schweidnitzschen Greises, intabulirten väterlichen Erbe-Gelder von resp. 175 Rthlr. 26 Sgl. alt gut Geld, 1156 Rthlr. 23 Sgl. 11  $\frac{1}{2}$  D'r. alt Courant, 18158 Rthlr. 4 Sgl. 9  $\frac{1}{2}$  D'r. neu Courant, und 1423 Rthlr. 11 Sgl.  $\frac{1}{2}$  D'r. Sächsische Eindrittel-Stücke, ferner,
- 2) an die ebenfalls verlohren gegangene, von dem Ober-Schleßischen Ober-Amts-Regierungs-Präsidenten Carl Abraham Freiherrn v. Jedlitz über die Empfangnahme vorgenannter Posten, an die Vormundschaft seiner Ehegattin, der obengedachten Christiana Wilhelmine Elisabeth Freiin v. Jedlitz, gebornen v. Schickfuß, ausgestellte Verzichts-Recognition vom 14ten Novbr. 1763 und die ad instantiam der v. Schickfußschen Vormundschaft darauf gesetzte Intabulations-Nota vom 25sten Februar 1765,
- 3) an die Ausfertigung des Testaments des Justizraths Ernst Christian von Schickfuß vom 24sten Januar 1761, und die darauf vermerkte Note der erfolgten Intabulation der sub 1. gedachten Summen auf Kapzdorff, und endlich auch
- 4) an die auf Kapzdorff eingetragenen sub 1. gedachten Posten selbst; es sey als Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstigen Briefs-Zahaber und alle die sonst in ihre Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefodert, ihre etwanigen Ansprüche in termino peremptorio den 6ten Novbr. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Freiherrn von

Kosyoth persönlich, oder in Ermangelung näherer Bekanntschaft durch einen der hiesigen Justiz-Commissarien, wozu der Justiz-Commissarius Peterson, Wittschke und Riidel vorgeschlagen werden, anzumelden.

Sollte sich kein Prätendent melden, so werden dieselben mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludirt, ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die gedachten Instrumente amortisirt, und auf ihre Pöschung im Hypothequen-Buche wird erkannt werden. Gegeben Breslau, den 31sten May 1811.

### **Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

---

Da von Seiten des Königl. Schlesischen Grenadier-Bataillons die öffentliche Vorladung aller unbekanntem Gläubiger, welche an die Cassé des unter dem Commando des Major von Glan zu Brieg stehenden Königl. Schlesischen Grenadier-Bataillons aus dem Etats-Jahre vom 1sten Juny 1810 bis dahin 1811 einen Anspruch zu haben vermeinen, verlangt worden ist: so werden von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien hiermit alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an die Cassé des gedachten Königl. Schlesischen Grenadier-Bataillons aus dem Etats-Jahre vom 1sten Juny 1810 bis dahin 1811 einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendar Winter auf den 22sten Decbr. a. c. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Liquidations-Termin in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichtshause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben, und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie ihrer Ansprüche an die gedachte Cassé für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Gegeben Breslau, den 25sten Juny 1811.

### **Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

---

#### **A v e r t i s s e m e n t.**

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Pupillen-Collegii wird in Gemäßheit der §. 137 seq. Tit. 17. P. I. des Allg. Landrechts denen unbekanntem Gläubigern des hieselbst verstorbenen General-Pächters von Scuczow, Ernst Gottlob Schubarth,

barth, die bevorstehende Theilung der Verlassenschaft unter dessen Erben hiermit öffentlich bekannt gemacht, um ihre etwanigen Forderungen an die Verlassenschaft in Zeiten, und zwar in Ansehung der einheimischen Gläubiger längstens binnen 3 Monaten, in Ansehung der Auswärtigen aber binnen 6 Monaten anzuzeigen und geltend zu machen, wohingegen nach Ablauf dieser Fristen und erfolgter Theilung sich die etwanigen Erbschafts-Gläubiger an jeden Erben nur nach Verhältnis seines Erbtheils halten können.

Breslau, den 25sten Juny 1811.

### **Königlich Preussisches Pupillen-Collegium.**

#### **Bekanntmachung.**

Von dem Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gericht wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag der Gläubiger das der verehelichten Oberst-Lieutenant von Wostrowsky gehdrige, im Coseler Kreise gelegene Ritter-Guth Czencskowiz, welches durch die von der Oberschlesischen Landschaft deshalb aufgenommene Taxe, die in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur nachgesehen werden kann, im Monat May 1805 auf 104985 Rthlr. 18 Sgl. 9 Dr., nach dem Ratification-Anschlage aber auf 87741 Rthlr. 28 Sgl. 9 Dr., den Ertrag zu 5 pro Cent gerechnet, abgeschätzt worden, nach der Credit-Taxe aber auf 76210 Rthlr. 16 Sgl., und das in möglichem Ertrags-Anschlage excl. der 122 Mrg. Magdeburgisch neuen Rode-Landes auf 76773 Rthlr. 12 Sgl. 8 Dr. festgesetzt worden ist, auf dem peremptorischen Termin den 23sten Sept. 1811 subhastirt werden soll. Alle Besigfähige Kauflustige haben sich daher an dem gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr auf den Zimmern des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts vor dem hierzu ernannten Commissario Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Schalscha einzufinden, ihr Geboth zu thun, und demnachst den Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden zu gewärtigen.

Brieg, den 9ten July 1811.

### **Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.**

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl auf Antrag der majorennen Erben des hieselbst verstorbenen Tischlermeisters Marcus, als des Vor-

mundes der minorennen Erben, nicht nur die zum Nachlaß gehörige, in Koblau belegene und ehemals von dem Weißgerber Niediger erkaufte Wiese nebst Acker, als auch das hieselbst in der Dienergasse sub Nr. 63. belegene Haus, letzteres jedoch ohne die bisher dazu gehörigen Ledig-Aecker, so wie endlich die bei der Koblauer Wiese neu erbaute Scheuer, in dem hierzu auf den 20ten August c. a. des Vormittags um 9 Uhr peremptorisch anberaumten Termine im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meist- und Bestbiethenden gegen gleich baare Zahlung in Courant veräußert werden soll. Kauflustige, Zahlungs- u. Besißfähige werden daher hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termin spätestens bis Abends 6 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, und ihr Geboth, so wie die übrigen etwanigen Bedingungen abzugeben, widrigenfalls es sie sich selbst beizumessen haben werden, wenn auf ein späteres Geboth nicht Rücksicht genommen werden kann, sondern der Zuschlag an denjenigen erfolgen muß, der in Termino der Bestbiethende geblieben. Uebrigens wird hierbei bemerkt, daß auf der Wiese in Koblau 150 Floren für die Pfarrkirche in Glas, und auf dem Hause 220 Floren, außer 120 Kthlr., die noch auf einem andern Hause haften, in tabulirt stehen, und daß diese mithin zur Completirung der Kaufgelder würden übernommen werden können.

Reinerz, den 13ten July 1811.

### Das Königl. Stadt-Gericht hieselbst.

#### A v e r t i s s e m e n t.

Wegen Veräußerung des Domänen-Amts-Gebäudes in Strehlen.

Das Domänen-Amts-Gebäude zu Strehlen soll nebst Hofraum und Stallung öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Dies Gebäude ist in sehr gutem baulichen Stande, 2 Etagen hoch, durchaus massiv, hat 7 bis 8 bewohnbare Zimmer, viele Kammern, mehrere Küchen, vorzüglich gute Bdden, und außerordentliche schöne und große Keller.

Der Termin zur öffentlichen Licitation steht auf den 15ten August d. J. Nachmittags um 2 Uhr im Amtshause zu Strehlen selbst an, und Erwerbslustige können das Gebäude jederzeit in näheren Augenschein nehmen.

F. XIII. Juny 4.

Breslau, den 14ten July 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Publi-



P u b l i c a n d u m.

Wegen Veräußerung der zum königl. Burg-Amt Brieg gehörigen Vorwerke Garbendorff mit dem Dorfe Michelwitz und Liedniz.

Die zu dem königl. Burgamte Brieg gehörigen Vorwerke Garbendorff und Liedniz, zu welchem erstern noch das Dorf Michelwitz zugeschlagen worden, werden hiermit öffentlich, sowohl beide zusammen als jedes einzeln, zur Veräußerung auf Kauf oder Erbpacht ausgebothen, und ist Terminus zur Licitation auf den 26sten August 1811, welche zu Brieg im Burgamte durch den Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrötter, abgehalten werden wird, anberaumt.

Das Vorwerk Garbendorff besteht aus:

850 Morg.	144 □R.	Magdeb.	Ackerland,
19 —	82 —	—	Gartenland,
169 —	92 —	—	Wiesen,
43 —	93 —	—	Dämme und Hütung,
5 —	40 —	—	verstrauchtes Land,
6 —	18 —	—	Baustellen und Gehöfte,
44 —	2 —	—	Gräben, Wege und Unland,
200 —	6 —	—	Wald- und Hütungs-Terrain,

in Summa 1338 Morg. 117 □R.

Das Vorwerk Liedniz enthält:

680 Morg.	163 □R.	Magdeb.	Ackerland,
27 —	27 —	—	Gartenland,
138 —	48 —	—	Wiesen,
283 —	112 —	—	Wald- und Hütungs-Terrain,
7 —	93 —	—	Hof- und Baustellen,
78 —	24 —	—	Dämme, Wege, Gräben u. Unland.

in Summa 1215 Morg. 107 □R. Magdeburgisch.

Erwerbslustige können diese Realitäten nicht nur jetzt an Ort und Stelle bes sehen, da das dasige Domainen- und Forst-Amt angewiesen worden, auf Verlangen alles gehörig anzuzeigen, sondern es werden auch die Veräußerungs-Anschläge nebst den dazu gehörigen Charten und Vermessungs-Registern, desgleichen die Veräußerungs-Bedingungen, in der Registratur der hiesigen Regierung zur Einsicht bereit liegen.

Als vorläufige Nachricht wird indessen hier folgendes bemerkt. Die zur Veräußerung bestimmten obig genannten Vorwerke liegen auf der rechten Seite der Ober-Garbendorff  $\frac{1}{2}$  Meile und Liedniß  $\frac{3}{4}$  Meilen von der Stadt Brieg entfernt. Der Boden ist durchgängig sehr tragbar, und die Nähe der Stadt Brieg erleichtert und sichert den Absatz der Producte.

Die Käufer der Vorwerke erhalten das volle unbeschränkte Eigenthum; die Erbpächter das vollständige Nutzungs-Recht, und diese nach Ablösung des Canons ebenfalls das volle Eigenthum. Beide treten unter denen in den Contracten bestimmten Verhältnissen in die Gathegorie der Dominiorum. Die Zahlungs-Modalitäten sind aus den Veräußerungs-Bedingungen zu ersehen, und auf das Edict wegen Veräußerung der Domänen und Forsten und geistlichen Güther vom 27sten Juny 1811 Nro. 38. der Gesetz-Sammlung gegründet.

Jeder, er sey ein Einheimischer, oder ein Fremder, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, und der das erforderliche Vermögen nachweist, wird zum Geboth gelassen. Der Meistbiethende bleibt an sein Geboth gebunden, bis der Zuschlag, welcher der höchsten Behörde vorbehalten bleibt, erfolgt; und ist verpflichtet, sogleich bei der Licitation mit  $\frac{1}{5}$ tel des Geboths Sicherheit zu stellen. Nachgebothe, nach Ablauf des Termins, können übrigens, wenn das Anschlags-Quantum erreicht worden, nicht angenommen werden.

F. IV. July c. 142. Signatum Breslau, den 16ten July 1811.

### (L. S.) Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Es sind in der Nacht vom 10ten bis 12ten July d. J. aus dem Criminal-Gefängniß zu Ostreszow zwei Pferde-Diebe, Stanislaus Zielinski und Casimir Sztachurski, durchgebrochen und entflohen. Nach dem, vom dortigen Gericht übersandten Signalement trug

- 1) der Zielinski eine ponceau farbene Weste mit weißen Knöpfen, die um den Kragen mit einer silbernen Schnur eingefast war, einen alten grauen tuchenen Ueberrock, weite weiße leinwandne Hosen, ein leineneß Hemde, ponceau farbige Hosenträger, ein weiß schleierneß Halstuch, und schwarzen runden Huth; ist von mittler Statur, hat ein rundes Gesicht und schwarzen Bart, schwarze Augen, vorn auf dem Kopfe eine Glage; und ist ohngefähr 30 Jahre alt,

2) Der Casimir Sztachurski trug ein leinenes Hemde, manchesterne gestreifte Weste, kurze nanquine chamoisfarbige Beinkleider, einen tuchenen sandfarbigen Mantel mit großem Kragen, einen runden schwarzen Huth, oben und unten mit Sammt-Band eingefast, und Stiefeln; ist ohngefähr 40 Jahr alt, hager, von großer Statur, hat dunkelbraune Haare und graue Augen.

Da an der Habhaftwerdung dieser Verbrecher viel gelegen ist: so werden sämtliche Polizei-Behörden in den Städten so wie auf dem Lande hiermit angewiesen, auf dieselben genau Acht haben, und wenn sie sich hier betreffen lassen sollten, solche zu arretiren, und davon schleunige Anzeige anher zu machen.

P. III. July c. 890.

Breslau, den 22sten July 1811.

## **Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.**

---

### **U v e r t i f f e m e n t.**

Von Seiten der Königl. Hochlöbl. Haupt-Säcularisations-Commission ist nunmehr beschlossen worden, daß die Kirche und das Gebäude des hiesigen säcularisirten Capuciner-Klosters (mit Ausschluß des kleinen Seiten-Gebäudes) zum öffentlichen Verkauf gestellt werden soll. Die Kirche ist überhaupt 71 Ellen lang, und 43 Ellen breit; das Kloster aber hat eine Länge von 60 Ellen, und eine Breite von 57 Ellen.

Der Grund- und Durchschnitts-Riß, so wie die nähern Bedingungen sind bei dem Herrn Administrator, Kaufmann Kny, am großen Ring wohnhaft, zu inspiciren, und wird daher hier nur bemerkt, daß die Gebothe bei diesen Gebäuden in klingendem Courant oder in reducirter Münze geschehen müssen. Der Termin zur Licitation wird den 2ten l. M. von 9 Uhr früh bis 1 Uhr Mittags abgehalten werden; Nachgebote finden nicht Statt, und wollen sich daher diejenigen, welche diese Gebäude zu acquiriren Willens sind, zur rechten Zeit einfinden.

Breslau, den 17ten July 1811.

**von Kracker, Regierungsrath,**  
als Säcularisations-Commissarius.

---

**Proclama**

**P r o c l a m a**

wegen Verdingung einer Quantität Fourage zur Einlieferung in das Magazin zu Meisse.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß eine Quantität Fourage von 2400 Scheffel Hafer, 800 Centner Heu und 100 Schock Stroh Breslauer Maasß und Gewicht, zur Einlieferung in das Magazin zu Meisse, im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden verdingen werden sollen. Dieser Licitations-Termin wird auf den 5ten August a. c. Vormittags um 9 Uhr in dem Locale des Steuer-Amts zu Meisse vor denen dazu ernannten Deputaten, dem Königl. Landrath v. Gilgenheimb und dem Proviant-Meister Friese anberaunt, wozu alle und jede, besonders aber die Herrn Landräthe der angrenzenden Kreise, welche an dieser Entreprise Theil nehmen wollen, zur Abgabe ihres Gebots hiermit eingeladen werden.

M. II. July 27.      Signatum Breslau, den 19ten July 1811.

**(L. S.) Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.**

**A u f f o r d e r u n g.**

Die Convention d. d. Dresden den 10ten Septbr. 1810, mit deren Erfüllung wir hier beauftragt sind, enthält unter andern im 5ten Artikel folgende Bestimmung: Die Cautionen derjenigen Preuß. Beamten, welche zwar nach dem Tilster Frieden noch im Herzogthum Warschau einen Posten bekleidet, gegenwärtig aber in den Preuß. Staaten ihren Wohnsitz haben, sollen ihnen zurückgestellt werden, in so fern die Regierung jenes Herzogthums in Hinsicht der Verwaltung ihrer Aemter, keine Ansprüche mehr an sie zu machen hat.

Alle und jede, in die Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen unserer allergnädigsten Herrn zurück gelehrte, ehemals in dem jetzigen Herzogthum Warschau angestellt gewesene, in dem allegirten Artikel begriffenen Officianten, welche ihre Cautionen noch nicht zurück erhalten haben, fordern wir hierdurch auf, sich des spätestens binnen 4 Wochen a dato schriftlich bei uns zu melden, die bestellte Caution ausführlich zu bezeichnen, und sich bestimmt zu erklären, ob dieselbe zurück zu halten oder den bevollmächtigten Herrn Commissarien Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Herzogs von Warschau, überliefert werden soll? Die Caution desjenigen, der dieser Aufforderung kein Genüge leistet, wird den gedachten bevollmächtigten Herrn Commissarien ausgehändigt werden.      Warschau, den 10ten July 1811.

Die Königl. Preuß. zur Vollziehung der mit dem Königl. Sächsischen Hofe unter dem 10ten Sept. 1810 geschlossenen Convention angeordnete Immediat-Commissarien.

**v. Zerboni di Spofetti.    Tensch.**